

# **0.7.2**

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

**Sparkassenzweckverband der  
Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf,  
Lippetal und Welper**

- nachstehend Sparkassenzweckverband genannt –

**und**

**der Gemeinde Möhnesee**

**vom 31.10.2002**

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden  
Bad Sassendorf, Lippetal und Welver**

-nachstehend Sparkassenzweckverband genannt-

**und der Gemeinde Möhnese**

wird aus Anlass der Vereinigung der Sparkasse Soest und der Sparkasse Möhnese folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitritt zum Sparkassenzweckverband, Gewährträgerschaft/Trägerschaft und Vereinigung der Sparkassen**

- (1) Der Sparkassenzweckverband ist Gewährträger, ab dem 19.07.2005 Träger, der Sparkasse Soest - Zweckverbandssparkasse der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal und Welver -.
- (2) Die Gemeinde Möhnese tritt dem Sparkassenzweckverband mit Wirkung vom 01.11.2002 bei. Sie überträgt die Gewährträgerschaft/Trägerschaft für die Sparkasse Möhnese mit Wirkung vom 01.01.2003 auf den Sparkassenzweckverband, der künftig den Namen "Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnese und Welver" führt.
- (3) Die Sparkasse Möhnese wird zum 01.01.2003 gemäß § 32 Abs. 1 Ziffer 2 erste Alternative SpkG mit der Sparkasse Soest vereinigt. Die Vereinigung erfolgt in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt das Vermögen der Sparkasse Möhnese im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Soest (aufnehmende Sparkasse) übergeht. Der Vermögensübertragung wird der Jahresabschluss der Sparkasse Möhnese vom 31.12.2002 zugrunde gelegt.
- (4) Die Verbandsmitglieder vereinbaren, die Satzung des Sparkassenzweckverbandes vom 05.09.1981, zuletzt geändert am 21.04.1995, gemäß Anlage 1 und die Satzung der Sparkasse Soest vom 17.03.1995 gemäß Anlage 2 neu zu fassen.

### **§ 2**

#### **Name und Sitz der Sparkasse**

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen "Sparkasse Soest - Zweckverbandssparkasse der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnese und Welver -". Im Geschäftsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung "Sparkasse Soest" führen.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz und ihre Hauptstelle in Soest.

### **§ 3 Zweckverbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung soll aus insgesamt 29 Vertreter/innen bestehen.  
Davon entsenden
- |                               |                       |
|-------------------------------|-----------------------|
| - die Stadt Soest             | 13 Vertreter/innen    |
| - die Gemeinde Bad Sassendorf | 4 Vertreter/innen     |
| - die Gemeinde Lippetal       | 4 Vertreter/innen     |
| - die Gemeinde Möhnesee       | 4 Vertreter/innen und |
| - die Gemeinde Welver         | 4 Vertreter/innen.    |
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen aufzuerlegen, im Wechsel zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern, beginnend mit der Gemeinde Bad Sassendorf, für jeweils eine Wahlperiode in der nachfolgenden Reihenfolge einen Vertreter der Stadt/Gemeinde Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee, Soest und Welver zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist in entsprechender Weise zu wählen, beginnend mit einem/einer Vertreter/in der Gemeinde Welver.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in oder sein/ihre Stellvertreter/in sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 4 Verbandsvorsteher/in**

- (1) Zum/zur Verbandsvorsteher/in soll im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver, beginnend mit der Gemeinde Lippetal, für jeweils eine Wahlperiode in der vorstehenden Reihenfolge der/die Bürgermeister/in des jeweiligen Verbandsmitgliedes gewählt werden. Der/die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorstehers/in ist in gleicher Weise zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Welver. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, die Wahl entsprechend dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (2) Verbandsvorsteher/in und Vorsitzende/r der Verbandsversammlung dürfen nicht derselben Stadt/Gemeinde angehören.

### **§ 5 Verwaltungsrat der Sparkasse**

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse besteht aus 18 Personen, und zwar dem vorsitzenden Mitglied, 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 6 Dienstkräften der Sparkasse sowie entsprechenden Stellvertreter/innen gemäß § 11 Abs. 3 SpkG.  
Von diesen Mitgliedern (einschl. vorsitzendem Mitglied) und Stellvertreter/innen stellen
- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| - die Stadt Soest             | 6 Mitglieder   |
| - die Gemeinde Bad Sassendorf | 1 Mitglied     |
| - die Gemeinde Lippetal       | 1 Mitglied     |
| - die Gemeinde Möhnesee       | 1 Mitglied und |
| - die Gemeinde Welver         | 1 Mitglied.    |

Das 11. Mitglied und sein/ihre Stellvertreter/in werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils eine Wahlperiode von den Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper, beginnend mit der Gemeinde Lippetal, gestellt. Entsprechendes gilt für das 12. Mitglied und seinen/ihren Stellvertreter/in, beginnend mit der Gemeinde Möhnesee.

Von den 6 Dienstkräften sollen in der laufenden Wahlperiode 5 Vertreter aus dem Bereich der Altsparkasse Soest und 1 Vertreter aus dem der Sparkasse Möhnesee gewählt werden.

Um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrates in der laufenden Wahlperiode zu gewährleisten, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter/innen des Verwaltungsrates der Sparkasse Soest in den Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse in die derzeitigen Funktionen wiederzuwählen. Die Mitglieder und Stellvertreter/innen für den Bereich Möhnesee sind aus dem Kreis der bisherigen Mitglieder und Stellvertreter/innen zu wählen.

- (2) Zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Vertreter der Stadt Soest zu wählen. Zum/zur 1. und 2. Stellvertreter/in sind im regelmäßigen Wechsel für jeweils eine Wahlperiode in alphabetischer Reihenfolge Vertreter/innen der übrigen Verbandsmitglieder zu wählen, beginnend mit den Gemeinden Welper und Bad Sassendorf. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen aufzuerlegen, die Wahl entsprechend dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (3) Ist vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates nicht ein/e Hauptverwaltungsbeamte/r, so nimmt ein/e Hauptverwaltungsbeamter/in an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil (§ 10 Abs. 3 SpkG, Beanstandungsbeamter/in). Der/Die Hauptverwaltungsbeamte/in wird von der Stadt Soest gestellt, sein/ihr Stellvertreter wird im Wechsel zwischen den Verbandsmitgliedern Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper, beginnend mit der Gemeinde Welper, gewählt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen aufzuerlegen, die Wahl entsprechend dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (4) **§ 4 der Satzung erhält einen neuen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:** An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen alle Hauptverwaltungsbeamten/innen der Zweckverbandsmitglieder teil. Diese Satzungsregelung soll beschränkt werden auf die Hauptverwaltungsbeamten/innen der derzeitigen Verbandsmitglieder. Bei Beitritt weiterer Mitglieder zum Sparkassenzweckverband kann die Satzung der Sparkasse eine Höchstzahl der beratend teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten/innen vorsehen. Im Verhinderungsfall erfolgt keine Vertretung durch den/die Vertreter/in im Amt.
- (5) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich darüber hinaus, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen aufzuerlegen, die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

## § 6

### Kreditausschuss der Sparkasse

- (1) Der Kreditausschuss der Sparkasse besteht aus 6 Personen. Das sind der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin gemäß § 16 Abs. 2 SpkG, der/die Stellvertreter/in dieses Hauptverwaltungsbeamten/dieser Hauptverwaltungsbeamtin, der aufgrund einer der Sparkasse Soest am 22.09.1981 unbefristet erteilten Ausnahmegenehmigung abweichend von den Vorschriften des Sparkassengesetzes dem Organ als ständiges Mitglied angehört sowie vier vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder.

Zum Mitglied gemäß § 16 Abs. 2 SpkG und zum/zur Vorsitzenden des Kreditausschusses ist in der laufenden und folgenden Wahlperiode der Bürgermeister der Stadt Soest zu wählen. Ab der übernächsten Wahlperiode (2009) ist in der Reihenfolge Bad Sassendorf, Soest, Lippetal, Soest,

Möhnesee, Soest, Welver und Soest für jeweils eine Wahlperiode, beginnend mit der Gemeinde Bad Sassendorf, der/die Bürgermeister/in des Verbandsmitgliedes zu wählen. Sein/Ihr nach § 16 Abs. 2 SpkG zu wählende/r Stellvertreter/in, der/die gleichzeitig ordentliches Mitglied ist und zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden des Kreditausschusses gewählt werden soll, ist in der laufenden Wahlperiode der Bürgermeister der Gemeinde Welver, in der folgenden Wahlperiode der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Bad Sassendorf. Ab der übernächsten Wahlperiode (2009) ist im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode der/die Bürgermeister/in der Stadt/Gemeinde Soest, Bad Sassendorf, Soest, Lippetal, Soest, Möhnesee, Soest, und Welver, beginnend mit der Stadt Soest, zu wählen. Der/die Abwesenheitsvertreter/in des/der Vorsitzenden ist für jeweils eine Wahlperiode aus dem Kreis der Bürgermeister/innen der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver, beginnend mit der Gemeinde Lippetal, zu wählen; ab der fünften Wahlperiode (2019) beginnt die alphabetische Reihenfolge neu mit der Gemeinde Möhnesee. Entsprechendes gilt für die ersten vier Wahlperioden für den/die Abwesenheitsvertreter/in des/der stellvertretenden Vorsitzenden, beginnend mit der Gemeinde Bad Sassendorf; ab der fünften Wahlperiode beginnt die alphabetische Reihenfolge neu mit der Gemeinde Welver.

Von den vier vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern stellt die Stadt Soest für die laufende und die folgende Wahlperiode zwei Mitglieder. Die beiden anderen Mitglieder werden von den Verbandsmitgliedern (außer Möhnesee) gestellt, die in der jeweiligen Wahlperiode nicht den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Kreditausschusses stellen. Entsprechendes gilt für die zu wählenden Stellvertreter/innen.

Um die Kontinuität der Arbeit des Kreditausschusses in der laufenden Wahlperiode zu gewährleisten, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern aufzuerlegen, die von ihnen zu wählenden bisherigen Mitglieder und Stellvertreter des Kreditausschusses der Sparkasse Soest in den Kreditausschuss der vereinigten Sparkasse wiederzuwählen. Dem Verwaltungsrat wird empfohlen, die aus einer Mitte zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter/innen und den von ihm zu wählenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wiederzuwählen.

- (2) Vorbehaltlich einer von der Sparkassenaufsicht zu erteilenden Ausnahmegenehmigung (§ 53 SpkG) soll der Kreditausschuss abweichend von § 16 SpkG in der laufenden und der nachfolgenden Wahlperiode aus sieben Mitgliedern bestehen. Dieses zusätzliche Mitglied wird von der Gemeinde Möhnesee gestellt, wobei wählbar sein sollen entweder der/die Bürgermeister/in der Gemeinde (\*1), der/die im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine/n/ihren Vertreter/in im Amt vertreten würde, oder ein dem Verwaltungsrat angehörendes Mitglied der Gemeinde, für das ein/e Stellvertreter/in ebenfalls aus dem Bereich der Gemeinde zu wählen wäre.

Ab der übernächsten Wahlperiode (ab 2009) stellt die Stadt Soest von den vier vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern ein Mitglied. Die drei anderen Mitglieder werden von den Verbandsmitgliedern gestellt, die in der jeweiligen Wahlperiode nicht den/die Vorsitzende/n bzw. den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Kreditausschusses stellen. Entsprechendes gilt für die zu wählenden Stellvertreter/innen.

- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den von ihnen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter/innen aufzuerlegen, die dem Kreditausschuss nach Absatz 1 und 2 angehörenden Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtinnen entsprechend zu wählen. Sie verpflichten sich ferner, den von der Zweckverbandsversammlung gewählten Verwaltungsratsmitgliedern zu empfehlen, den/die Vorsitzende/n des Kreditausschusses, seinen/ihren Stellvertreter und die weiteren Mitglieder und Stellvertreter/innen entsprechend der in Absatz 1 und 2 getroffenen Absprachen zu wählen.

## **§ 7 Vorstand der Sparkasse**

- (1) Bei der Beschlussfassung über die Satzung der Sparkasse sind 3 Vorstandsmitglieder sowie 1 Stellvertreter (§ 18 Abs. 2 SpkG) vorzusehen.
- (2) Vorstandsmitglieder sollen sein:
- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| - Herr Herbert Köhler (Vorsitzender) | bisher Vorstandsvorsitzender Sparkasse Soest    |
| - Herr Michael Supe (Mitglied)       | bisher Vorstandsmitglied Sparkasse Soest        |
| - Herr Andreas Steiniger (Mitglied)  | bisher Vorstandsvorsitzender Sparkasse Möhnesee |
- Stellvertreter soll sein:
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| - Herr Ulrich Kleinetigges | bisher stv. Vorstandsmitglied Sparkasse Soest |
|----------------------------|---|

## **§ 8 Sicherung der Arbeitsplätze und der Geschäftsstellen**

- (1) Es werden keine fusionsbedingten Kündigungen ausgesprochen.
- (2) Bei der Organisation der Stabs- und Zentralabteilungen der vereinigten Sparkasse hat der Vorstand Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (3) Die Geschäftsstellen der Sparkasse Möhnesee sollen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Fusionsstichtag erhalten bleiben.

## **§ 9 Jahresüberschuss und Haftung**

- (1) Der dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 28 Abs. 2 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses soll in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden: Maßgeblich ist das Verhältnis der wohnsitzbezogenen Kundeneinlagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und das Verhältnis der Einwohnerzahlen nach den zum Ende des Geschäftsjahres jeweils vorliegenden aktuellsten Zahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW. Dabei werden die Einlagen mit 60% und die Einwohnerzahlen mit 40% angesetzt. Ausgenommen sind die Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Anlegern und des Kreises Soest. Kundeneinlagen von Einlegern mit Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes der Verbandsmitglieder sind demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gemeindegebiet die betreuende Geschäftsstelle liegt.
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 festgelegten Verhältnis.

## **§ 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen in diesem Vertrag unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch eine gleichwertige wirksame Regelung zu ersetzen.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

....., den.....

Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal und Welver

.....  
(Bitter, Verbandsvorsteher)

.....  
(Droste, stv. Verbandsvorsteher, oder ein von der  
Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied)

....., den.....

Gemeinde Möhnese

.....

\*1 Das Finanzministerium NW hat mit Bescheid vom 07.10.2002 die Genehmigung in Aussicht gestellt.